



## **SATZUNG**

### **über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel**

in der Fassung des Beschlusses des XVII. gewählten Kreistages  
vom

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am                      folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigung**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besteht für

- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
- b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
- c) Schülerinnen und Schüler der 1. – 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- d) Schülerinnen und Schüler der 11. – 12. Jahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,
- f) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,

und über § 114 NSchG hinaus auch für

- g) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs II und
- h) Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- i) Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen i. S. d. §§ 142 und 154 NSchG sowie Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 158 ff NSchG im Sekundarbereich II, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet begründen und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i.S.d. § 3 dieser Satzung ist.

- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nicht für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs (§ 13 NSchG).
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

## § 2 Mindestentfernungen

- (1) Für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der vom Landkreis Wolfenbüttel als Träger der Schülerbeförderung bestimmte kürzeste, sichere benutzbare Fußweg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes, in dem der Unterrichtsmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers liegt, maßgebend.

Bei der Ermittlung der Mindestentfernung wird die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG berücksichtigt.

- (2) Ein Anspruch nach § 1 dieser Satzung besteht, wenn für den kürzesten Schulweg in eine Richtung die folgende Mindestentfernung überschritten wird:

- |                     |                                                                                                                                                                                                                       |                                               |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1.                  | Für Schülerinnen und Schüler<br>- des Schulkindergartens,<br>- des Primarbereichs (Jahrgänge 1 bis 4)                                                                                                                 | mehr als<br><b>2.000 m</b>                    |
|                     | Für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, gilt keine Mindestentfernung.                                                                                                            |                                               |
| 2.                  | Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I<br>(Jahrgänge 5 bis 10)                                                                                                                                           | mehr als<br><b>3.000 m</b>                    |
| 3.                  | Für Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Jahrgänge der<br>Förderschulen im Schwerpunkt geistige Entwicklung                                                                                                       | mehr als<br><b>3.000 m</b>                    |
| 4.                  | Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der<br>allgemein bildenden Schulen                                                                                                                               | mehr als<br><del>4.000 m</del> <b>7.000 m</b> |
| 5.                  | Für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen<br>mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 6.                                                                                                  | mehr als<br><del>4.000 m</del> <b>7.000 m</b> |
| 6.                  | Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen und<br>der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schüle-<br>rinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Real-<br>schulabschluss - besuchen | mehr als<br><b>4.000 m</b>                    |
| <del>6.</del><br>7. | Für Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen i. S. d.<br>§§ 142 und 154 NSchG sowie Ergänzungsschulen i. S. d.<br>§§ 158 ff NSchG im Sekundarbereich II                                                             | mehr als<br><del>4.000 m</del> <b>7.000 m</b> |
- Für den Sekundarbereich I findet § 114 NSchG Anwendung.

- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten ungeeignet ist.

Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des Absatzes 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nach den gesetzlichen Vorschriften als zumutbar.

- (4) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Wolfenbüttel ausdrücklich ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (5) Die Regelungen zur Mindestentfernung in den Absätzen 1 bis 4 gelten für den Weg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bzw. der Schule und der nächstgelegenen Haltestelle entsprechend. Wird hier die Mindestentfernung überschritten, hat der Landkreis Wolfenbüttel das Recht, den Anspruch auf eine zumutbare Beförderung zu erfüllen, indem er eine Beförderung zur nächstgelegenen Haltestelle sicherstellt oder auf Antrag die notwendigen Kosten für die private Beförderung von der Eingangstür des Wohngebäudes zur nächstgelegenen Haltestelle ersetzt. Dieses gilt entsprechend, wenn die zumutbare Schulwegzeit nach § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.

### § 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) als zumutbar und dürfen für den reinen Schulweg in eine Richtung nicht überschritten werden:

1. Bei allgemein bildenden Schulen nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a) – f) und i) NSchG
  - a) Für Schülerinnen und Schüler
    - des Schulkindergartens,
    - der Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG,
    - des Primarbereichs (Jahrgänge 1 bis 4)nicht mehr als **45 Minuten**
  - b) Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I (Jahrgänge 5 bis 10) nicht mehr als **60 Minuten**
  - c) Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der allgemein bildenden Schulen nicht mehr als **90 Minuten.**
2. Für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr als **90 Minuten.**

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an

1. Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder die Schülerin nächstgelegenen Schule angeboten wird,
2. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142 und 154 NSchG sowie Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 158 ff. NSchG,
3. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
4. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und die diese aufgrund unzumutbarer Härte oder aus pädagogischen Gründen (§ 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG) bzw. einer Ordnungsmaßnahme (§ 61 Absatz 3 Ziffer 4 NSchG) besuchen,
5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
6. Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot,

im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 60 Minuten, für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen von nicht mehr als 75 Minuten und in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.

(3) In besonderen Einzelfällen (z.B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler die in den Absätzen 1 und 2 genannten zeitlichen Grenzen durch den Landkreis Wolfenbüttel im Einzelfall um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert; § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

(4) Die reine Schulwegzeit ist die Zeit von der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Schuleingang, einschließlich der verkehrsbedingten Umsteigezeiten. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten vor Schulbeginn und nach Schulschluss unberücksichtigt.

(5) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg 3 Minuten anzusetzen.

(6) Bei Abweichungen von den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Vorgaben wird der Ausschuss für Schule und Sport zeitnah über die Abweichungen und deren Gründe informiert.

#### **§ 4 Wartezeiten**

(1) Folgende Wartezeiten gelten im Primarbereich, bei Sprachfördermaßnahmen und Schulkindergärten als grundsätzlich zumutbar:

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| 1. vor Unterrichtsbeginn   | 20 Minuten  |
| 2. nach Unterrichtsschluss | 20 Minuten. |

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiche I und II der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten folgende

Wartezeiten als grundsätzlich zumutbar:

1. vor Unterrichtsbeginn            30 Minuten
  2. nach Unterrichtsschluss        30 Minuten.
- (3) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Einsatz der Verkehrsmittel zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, können die Wartezeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Wolfenbüttel nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind. Über die Erhöhung der Wartezeiten und deren Gründe wird der Ausschuss für Schule und Sport zeitnah informiert.
- (4) Die Wartezeit für umsteigende Schülerinnen und Schüler soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung außerhalb des Fahrplans. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Wolfenbüttel bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der Absätze 1 und 2.

## **§ 5**

### **Beförderungs- und Erstattungspflicht**

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG.
- (2) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel, ist die Verpflichtung nach § 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden notwendige Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wolfenbüttel bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen und Schulen, die Schülerinnen und Schüler aufgrund der im Schulentwicklungsplan des Landkreises Wolfenbüttel aufgeführten Schulbezirkseinteilungen/Einzugsbereiche besuchen müssen bzw. dürfen. Bei nur teilweisem Schulbesuch wird eine anteilige Berechnung durchgeführt.
- (3) Der Anspruch nach § 1 dieser Satzung besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Für Wege im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten, zu Sportstätten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

Aufwendungen für Wege im inneren Schulbetrieb wie z.B. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigen Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG und somit als Sachkosten vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

- (4) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

## § 6

### Beförderungsmittel und notwendige Aufwendungen

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:
1. öffentliche Verkehrsmittel,
  2. durch den Landkreis Wolfenbüttel angemietete geeignete Kraftfahrzeuge (Bus, Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens (freigestellter Verkehr),
  3. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

- (2) Der Landkreis Wolfenbüttel bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers kann auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel zumutbar sein. Der Landkreis Wolfenbüttel übernimmt als notwendige Aufwendungen nur die Kosten, die bei der Benutzung des von ihm bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

- (3) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den **öffentlichen Personennahverkehr** (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt.

Die Benutzung des ÖPNV wird in der Regel auf Antrag zum Schuljahresbeginn durch die Bereitstellung einer Fahrkarte sichergestellt. Gleiches gilt für die Entstehung eines Anspruchs im Laufe eines Schuljahres.

Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres, so ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Wolfenbüttel zurück zu geben.

In Ausnahmefällen können bei vorübergehend abweichender Wohnanschrift (z.B. Unterbringung in einer Pflegefamilie, in stationären Jugendeinrichtungen, im Frauenhaus) die notwendigen Aufwendungen auf Antrag erstattet werden.

Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. benutzt, ist der Landkreis Wolfenbüttel berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung zu stellen.

- (4) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, wird die Schülerbeförderung auf Antrag der Erziehungsberechtigten im **freigestellten Verkehr** sichergestellt.

- (5) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein **privates Kraftfahrzeug** gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn

1. öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,
2. die Anspruchserfüllung im öffentlichen Personennahverkehr nicht zumutbar ist,
3. keine Beförderung im freigestellten Verkehr angeboten wird

oder

4. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser Satzung kostengünstiger ist.

Bei Benutzung eines vom Landkreis Wolfenbüttel als Beförderungsmittel bestimmten privaten Kraftfahrzeuges wird eine Kilometerpauschale erstattet, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

- a) Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Fahrkilometer 0,20 €.
  - b) Bei Benutzung eines vom Landkreis Wolfenbüttel bestimmten anderen Kraftfahrzeuges (Kleinkraftrad u.ä.) beträgt der Erstattungsbetrag pro Fahrkilometer 0,10 €.
  - c) Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler wird ein um jeweils 0,03 € je Fahrkilometer und Person erhöhter Betrag gezahlt.
- (6) Benutzt eine Schülerin oder ein Schüler nicht das bestimmte Beförderungsmittel, so besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Kosten, die für die Beförderung mit dem bestimmten Beförderungsmittel entstanden wären.
  - (7) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises im freigestellten Verkehr nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

## **§ 7**

### **Berufsorientierende Maßnahmen**

- (1) Ein Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten für berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Ausbildungsbörsen, Berufsfindungstage) besteht nach Maßgabe der Mindestentfernungen dieser Satzung zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Betriebsgebäudes sowie für erforderliche Fahrten zum Gesundheitsamt.
- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für berufsorientierende Maßnahmen die von der jeweiligen Schule bis zum Betriebsgebäude durchgeführt werden.
- (3) Für die Beförderung von der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers zum nächsten benutzbaren Eingang des Betriebsgebäudes kommen öffentliche Verkehrsmittel und von den Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen oder Schülern eingesetzte private Kraftfahrzeuge in Betracht. Erstattet werden notwendige Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wolfenbüttel bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

## **§ 8**

### **Antragstellung bei Fahrtkostenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Wolfenbüttel geltend zu machen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Wolfenbüttel. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Wolfenbüttel eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrkarten, Rechnungen) sind den Anträgen im Original beizufügen.

## **§ 9**

### **Ersatzausstellung einer Fahrkarte**

Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen zz:

Bei einer beschädigten Fahrkarte	10,00 €
Bei einer verlorenen Fahrkarte	30,00 €.

## **§ 10**

### **Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und -schüler**

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs in Deutschland aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ~~01.08.2013~~ 01.08.2015 in Kraft und setzt die bisherige Satzung über die Schülerbeförderung vom ~~14.07.1997~~ 22.04.2013 außer Kraft.

Wolfenbüttel,

Landkreis Wolfenbüttel

Christiana Steinbrügge

Landrätin